Forschungsverbund

Deutsches Jugendinstitut
Technische Universität Dortmund

Neuberechnung der Jugendamtstypen im Rahmen des HzE-Berichtswesens NRW für 2026

Datenbasis 2024

Arbeitsstelle
Kinder- und
Jugendhilfestatistik

Dr. Julia Erdmann
Dr. Thomas Mühlmann

Neuberechnung der Jugendamtstypen im Rahmen des HzE-Berichtswesens NRW für 2026

Datenbasis 2024

im

Forschungsverbund

Deutsches Jugendinstitut
Technische Universität Dortmund

Diese Publikation wurde mit Mitteln des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert und in Kooperation mit den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe, IT.NRW (Information und Technik Nordrhein-Westfalen) sowie dem MKJFGFI im Rahmen des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen umgesetzt.

Impressum

Verantwortlich für Inhalt und Gestaltung
Technische Universität Dortmund
Fakultät 12 – Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung
Forschungsverbund DJI/TU Dortmund
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund

Autor:innen
Dr. Julia Erdmann
Dr. Thomas Mühlmann

Verlag
Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund an der Fakultät 12
der Technischen Universität Dortmund

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Insbesondere darf kein Teil dieses Werkes ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form (unter Verwendung elektronischer Systeme oder als Ausdruck, Fotokopie oder unter Nutzung eines anderen Vervielfältigungsverfahrens) über den persönlichen Gebrauch hinaus verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Dortmund, August 2026

Inhalt

1. Einleitung 5

2. Theoretischer Hintergrund und Auswahl der Indikatoren 5

3. Grundlage zur Bestimmung der Jugendamtstypen für Nordrhein-Westfalen 7

4. Berechnungen zum Zusammenhang zwischen Kinderarmut und Höhe der Ausgaben für erzieherische Hilfen 8

5. Berechnung der Belastungsklassen und Zuordnung der Jugendämter zu den Jugendamtstypen 13

Literatur 16

Anhang A 17

Anhang B 18

1. Einleitung

Im Rahmen des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen werden in Zusammenarbeit mit den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe, IT.NRW (Information und Technik Nordrhein-Westfalen) sowie dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) des Landes Nordrhein-Westfalen jährlich Analysen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Gewährung und Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (HzE) veröffentlicht.

Das Berichtswesen besteht aus unterschiedlichen Modulen.[1] Diese umfassen neben grundlegenden Analysen zu den Hilfen zur Erziehung (u.a. zur Inanspruchnahme der Hilfen, zu alters- und geschlechtsspezifischen Entwicklungen, zu den Lebenslagen der Adressat:innen, zu den Ausgaben für Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige sowie zu Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII) auch regional differenzierte Analysen auf Ebene der Jugendamtsbezirke.

Ein wesentliches Element der kommunalen Auswertungen sind die jährlich erscheinenden Jugendamtstabellen.[2] Sie stellen zentrale Eckwerte des Leistungsspektrums der Hilfen zur Erziehung[3] für jedes einzelne Jugendamt in Nordrhein-Westfalen dar. Teil der Auswertungen ist außerdem eine Zuordnung der Jugendamtsbezirke zu den sogenannten Jugendamtstypen, die sich hinsichtlich ausgewählter Struktur- und Belastungsindikatoren ähneln. Diese Typisierung soll es den Jugendämtern ermöglichen, ihre eigenen Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung aus der amtlichen Statistik im Verhältnis zu strukturell vergleichbaren Kommunen einzuordnen. Zur vergleichenden Analyse werden dafür ergänzende Informationen zur Bevölkerungsstruktur und zu sozioökonomischen Rahmenbedingungen herangezogen und mit der HzE-Statistik verknüpft. Der HzE-Bericht will damit einen Beitrag zur kritischen Reflexion leisten, inwieweit die Unterschiede beim HzE-Volumen gemäß Kinder- und Jugendhilfestatistik durch unterschiedliche Rahmenbedingungen erklärbar sind. Umgekehrt werden dadurch auch anderweitig bedingte Unterschiede sichtbar, also solche, die möglicherweise durch institutionelles Handeln beeinflussbar sind.

Die Vergleichsgruppen in Form der Jugendamtstypen wurden zuletzt im HzE-Bericht 2017 mit der Datenbasis 2014 bestimmt. Im vorliegenden Papier wird die Berechnung und Zuordnung der Jugendamtstypen nun aktualisiert. Dazu wird die zum Zeitpunkt der Berechnungen aktuellste Datenbasis 2024 herangezogen. Die methodische Vorgehensweise der aktuellen Typisierung orientiert sich weitgehend am Vorgehen in den HzE-Berichten 2011 und 2017.[4]

2. Theoretischer Hintergrund und Auswahl der Indikatoren

Die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen gewähren Hilfen zur Erziehung in Bezug auf die in ihrem Zuständigkeitsbezirk lebenden jungen Menschen in sehr unterschiedlichem Umfang. Auswertungen des landesweiten Berichtswesens[5] in Nordrhein-Westfalen sowie des bundesweiten HzE-Monitorings[6] zeigen deutliche regionale Unterschiede sowohl im

1 Weitere Informationen verfügbar über: https://www.akjstat.tu-dortmund.de/themen/hilfen-zur-erziehung/monitoring/landesweites-berichtswesen-zu-den-hilfen-zur-erziehung-in-nordrhein-westfalen; [30.07.2026]

2 Die Tabellen werden als Excel-Datei auf den Webseiten der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik und der beiden Landesjugendämter zur Verfügung gestellt.

3 Hier und im Folgenden sind unter Hilfen zur Erziehung stets die Hilfen für junge Volljährige mitgemeint. Darüber hinaus enthält das landesweite HzE-Berichtswesen in NRW auch ausgewählte Analysen zu den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII.

4 Vgl. Fendrich u.a. 2011; Mühlmann 2017

5 Vgl. Tabel u.a. 2025

6 Vgl. Fendrich u.a. 2023

Leistungsvolumen als auch bei den finanziellen Aufwendungen. Ausgangspunkt für die Erklärung dieser Unterschiede sind die jeweiligen Bedarfs- und Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in den Kommunen, die u.a. durch unterschiedliche soziale und demografische Rahmenbedingungen beeinflusst sind. Das Volumen der Hilfen zur Erziehung wird jedoch nicht allein durch die Bedarfslagen bzw. die den Bedarf generierenden Faktoren bestimmt. Vielmehr ergibt es sich aus einem Zusammenwirken dieser Faktoren mit institutionellen Entscheidungsprozessen, lokalen Angebotsstrukturen sowie fiskalischen und rechtlichen Rahmenbedingungen:[7]

- Sozioökonomische Bedingungen spielen eine zentrale Rolle: Kommunen mit höheren Anteilen an Transferleistungsbezug, Arbeitslosigkeit oder Alleinerziehenden weisen im Durchschnitt höhere Inanspruchnahmequoten von erzieherischen Hilfen auf. Belastende Lebenslagen und sozioökonomische Risiken beeinflussen die Lebenssituation von Familien in hohem Maße. Familien mit geringen finanziellen Ressourcen stehen häufig unter erheblichem Druck, da existenzielle Sorgen ihre Handlungsmöglichkeiten einschränken. Auch wenn bei weitem nicht jede Familie, die mit einem oder mehreren dieser Belastungsfaktoren lebt, eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch nimmt, wirkt sich ihr Anteil statistisch maßgeblich auf den Unterstützungs- und Hilfebedarf der Familien in einer Kommune aus. Entsprechend zeigen auch die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik), dass ein erheblicher Anteil der Familien mit Bezug erzieherischer Hilfen staatliche Transferleistungen[8] erhält. Im Jahr 2024 lag dieser Anteil bei Familien, die eine erzieherische Hilfe erhalten, die über den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) organisiert ist (§§ 27,2; 29-32; 35 SGB VIII), bei 49%.[9]
- Demografische Faktoren: Hierzu zählen insbesondere der Anteil Minderjähriger an der Bevölkerung, die Einwohner:innendichte sowie Zu- und Abwanderungsbewegungen. Vor allem städtische Räume sind zudem häufig stärker mit schwierigen sozioökonomischen Bedingungen konfrontiert als ländliche Regionen. Aktuelle Flucht- und Migrationsbewegungen, etwa im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine oder der Aufnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, können die kommunalen Bedarfsstrukturen zusätzlich beeinflussen.
- Institutionelle und individuelle Wahrnehmungs-, Definitions- und Entscheidungsprozesse: Hinter jeder durch den ASD organisierten Hilfe steht die fachliche Feststellung eines „erzieherischen Bedarfs“ gemäß § 27 SGB VIII. Bedarfslagen werden somit institutionell wahrgenommen, interpretiert und bearbeitet. Unterschiede in der Praxis der Jugendämter können sich etwa hinsichtlich fachlicher Leitbilder, Steuerungslogiken, Schwellenwerte der Hilfegewährung oder der Zusammenarbeit mit freien Trägern finden.[10]

---

7 Vgl. u.a. Pothmann/Pluto 2025; Schmidt 2012; van Santen 2011; Bürger 1999

8 Über die HzE-Statistik wird der Bezug folgender existenzsichernder Leistungen erfasst: Bürgergeld gem. SGB II, Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung gem. SGB XII und Kinderzuschlag.

9 Ein entsprechender Vergleichswert für alle Familien in Nordrhein-Westfalen, die von Transferleistungen zumindest zum Teil abhängig sind, existiert nicht. Es können lediglich Annäherungswerte als Referenzgröße hinzugezogen werden. Die Statistischen Ämter der Länder und des Bundes weisen beispielsweise für das Jahr 2024 für Nordrhein-Westfalen eine Mindestsicherungsquote von 11% aus (Quelle: StBA, Regionaldatenbank Deutschland: Tabelle [AI2001: Mindestsicherungsquote]. Verfügbar über: https://www.regionalstatistik.de/genesis/online; [23.07.2026]). Gleichwohl bezieht sich die Mindestsicherungsquote auf alle Empfänger:innen dieser Leistungen. Eine altersdifferenzierte Auswertung ist hier nicht möglich. Die Mindestsicherungsquote gibt die Empfänger:innen folgender Leistungen als Anteil an der Gesamtbevölkerung wieder: Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

10 Vgl. Pothmann/Wilk 2009

- Lokale Angebotsstrukturen: Eine hohe Dichte an Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe sowie ein ausgebautes Präventionssystem können einerseits bedarfsmindernd wirken, andererseits jedoch durch niedrigere Zugangsschwellen und bessere Erreichbarkeit die Nutzung von Hilfen erhöhen.
- Fiskalische und politische Rahmenbedingungen: Kommunale Haushaltslagen, Sparzwänge sowie sozialpolitische Schwerpunktsetzungen können Umfang und Ausgestaltung der Hilfen beeinflussen, ebenso wie landesrechtliche Unterschiede in der Organisation und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe.
- Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch die statistische Erfassung einen Einfluss haben kann. Fallzahlen können zum Teil von unterschiedlichen fachlichen Definitions- und Erfassungspraxen abhängen. Zudem können Änderungen an der Erhebungslogik oder die Neueinführung bzw. Umstellung der Software zur Falldokumentation die Erfassung der Fälle in den Jugendämtern beeinflussen.

Insgesamt ist das HzE-Volumen somit nicht als Ergebnis einzelner linearer Einflussfaktoren zu verstehen, sondern als Teil eines dynamischen Wirkungsgefüges mit vielfältigen Wechselwirkungen zwischen sozialer Lage, institutioneller Praxis, Angebotsstruktur sowie fiskalischen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

3. Grundlage zur Bestimmung der Jugendamtstypen für Nordrhein-Westfalen

Um die von den Jugendämtern beeinflussbaren Faktoren anhand der HzE-Statistik vergleichen und kritisch reflektieren zu können, müssten im Idealfall überlagernde Einflussfaktoren, die von den Jugendämtern nicht beeinflusst werden können, aus dem Vergleich „herausgerechnet“ werden. Für die Typisierung im Rahmen des HzE-Berichtswesens werden hierzu zwei Indikatoren herangezogen: ein Indikator zur sozioökonomischen Belastung sowie ein weiterer zu strukturellen Rahmenbedingungen der Kommunen.

SGB-II-Quote in der unter 15-jährigen Bevölkerung

Dass die sozioökonomische Belastung einen wesentlichen Teil der Unterschiede des HzE-Volumens zwischen den Kommunen erklären kann, ist sowohl theoretisch begründbar als auch empirisch untermauert. Der Zusammenhang zwischen diesen beiden Faktoren wurde bereits in früheren HzE-Berichten mehrfach aufgezeigt. Als zentraler Indikator für die sozioökonomische Belastung eines Jugendamtsbezirks wird im vorliegenden Bericht der Anteil der unter 15-jährigen Kinder im Bezug von SGB-II-Leistungen herangezogen. Dieser gilt in der Sozialberichterstattung als etablierter Indikator für Kinderarmut und wird insbesondere auf kommunaler Ebene zur Abschätzung von Armutsrisiken herangezogen.[11] In früheren Analysen im Rahmen des HzE-Berichtswesens NRW erwies sich die SGB-II-Quote in der unter 15-jährigen Bevölkerung als der sozialstrukturelle Faktor mit dem stärksten statistischen Zusammenhang zum Volumen der erzieherischen Hilfen in den Kommunen (gemessen an den Ausgaben bezogen auf die unter 21-jährige Bevölkerung).[12]

[11] Vgl. Schräpler/Jeworutzki 2020

[12] Wie bereits in den HzE-Berichten 2011 und 2017 werden für die Berechnung des HzE-Volumens die Ausgaben für HzE je unter 21-Jährige in der Bevölkerung als abhängige Variable verwendet, da sie einen stärkeren korrelativen Zusammenhang mit der SGB-II-Quote der unter 15-Jährigen aufweisen als die Fallzahlquote; vgl. Fendrich u.a. 2011; Mühlmann 2017

Strukturtyp der Kommune

Abgesehen von der Belastungslage der Familien kann sich, wie oben beschrieben, das Fallzahlenvolumen bzw. die Höhe der Ausgaben für erzieherische Hilfen auch durch strukturelle Unterschiede zwischen verschiedenen kommunalen Typen unterscheiden. Der Strukturtyp einer Kommune umfasst verschiedene Merkmale, die potenziell auch mit dem Fallzahlenvolumen von HzE-Leistungen zusammenhängen können – etwa Bevölkerungsdichte und Urbanisierungsgrad, Altersstruktur der Bevölkerung, das Angebot an sozialer Infrastruktur oder vorhandene kommunale Ressourcen. Wie bisher teilt der HzE-Bericht die Jugendämter in vier Strukturtypen der jeweiligen Kommune ein: 1. kreisfreie Stadt (KS), 2. Landkreis (LK), 3. kreisangehörige Stadt mit weniger als 50.000 Einwohner:innen (KGu50) und 4. kreisangehörige Stadt mit 50.000 und mehr Einwohner:innen (KGü50). Die Grenze zwischen den Typen 3 und 4 wird bei 50.000 Einwohner:innen gezogen. Dieser Wert lässt sich aus der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung (§ 4 Abs. 3 GO) sowie aus der laufenden Raumbeobachtung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) auf Bundesebene ableiten. Er bildet den Grenzwert der Bevölkerungszahlen, mit denen Städte zur „großen“ kreisangehörigen Stadt (NRW) bzw. zur „großen Mittelstadt“ (Bund) bestimmt werden können.[13]

Im Rahmen des HzE-Berichtswesens NRW konnten bislang keine weiteren kleinräumig verfügbaren Indikatoren gefunden werden, die zusätzlich zur Varianzaufklärung beitragen können. Die Einwohner:innendichte, die als Proxy für Urbanisierung und infrastrukturelle Verdichtung einer Kommune dient, und die in einer Regressionsanalyse im Jahr 2011 (Datenbasis 2009)[14] noch einen bedeutsamen Beitrag zur Varianzaufklärung lieferte, konnte in den Berechnungen im Jahr 2017 (Datenbasis 2014)[15] nicht zur Varianzaufklärung beitragen. Zu anderen oben genannten Aspekten, beispielsweise fiskalischen und politischen Rahmenbedingungen, sind zwar prinzipiell einige statistische Angaben vorhanden. Jedoch konnten bisher keine geeigneten statistischen Indikatoren identifiziert werden, die über unterschiedliche Strukturtypen hinweg vergleichbar sind. Dies betrifft insbesondere den Vergleich von Kommunen, die zugleich Kreise sind, mit kreisangehörigen Städten.

4. Berechnungen zum Zusammenhang zwischen Kinderarmut und Höhe der Ausgaben für erzieherische Hilfen

Auf Grundlage der Daten des Jahres 2024 korreliert die Quote der SGB-II-Empfänger:innen unter 15 Jahren signifikant mit den Ausgaben für Hilfen zur Erziehung pro unter 21-Jährige in der Bevölkerung[16] auf kommunaler Ebene ($\rho = .50$; $p < .01$).[17] Dieser Wert liegt etwas unter der in den letzten Berechnungen festgestellten Zusammenhangsstärke (HzE-Bericht 2017: $\rho = .60$; $p < .01$). Das Verhältnis zwischen SGB-II-Quote der unter 15-Jährigen und dem HzE-Ausgabenvolumen lässt sich auch im Streudiagramm in Abbildung 1 deutlich erkennen und wie folgt formulieren: Je höher die SGB-II-Quote der unter 15-Jährigen, desto höher sind die finanziellen Aufwendungen für die erzieherischen Hilfen bezogen auf die unter 21-Jährigen in der Bevölkerung. Wie aus der Abbildung 1 ebenfalls ersichtlich wird, unterscheiden sich jedoch

13 Vgl. BBSR 2024

14 Vgl. Fendrich u.a. 2011

15 Vgl. Mühlmann 2017

16 Berücksichtigt werden hier nur die erzieherischen Hilfen, die über den ASD des Jugendamtes organisiert werden, also ohne die Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII.

17 Auch wenn es sich bei der KJH-Statistik um eine Vollerhebung handelt, sodass klassische Signifikanztests streng genommen nicht erforderlich wären, kann die Angabe von Signifikanzniveaus als Indikator für die Stärke und Robustheit der Zusammenhänge dienen. Insbesondere im Hinblick auf die zeitliche Dimension, also die Frage, ob sich beobachtete Zusammenhänge über verschiedene Erhebungsjahre hinweg zeigen.

auch die Jugendämter mit einer vergleichbaren Kinderarmut in ihrem Zuständigkeitsgebiet noch erheblich bezüglich der finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung. Der Befund früherer Berechnungen,[18] dass die Einwohner:innendichte bedeutsam mit den Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung korreliert, konnte mit den Analysen der Daten des Jahres 2024 nicht repliziert werden.

Abbildung 1: Kinder mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II und Ausgaben für Hilfen zur Erziehung auf kommunaler Ebene in den Jugendamtsbezirken (Nordrhein-Westfalen; 2024; SGB-II-Bezug als Anteil an der Bevölkerung unter 15 Jahren in %; Ausgaben ohne Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII in EUR pro unter 21-Jährige in der Bevölkerung)

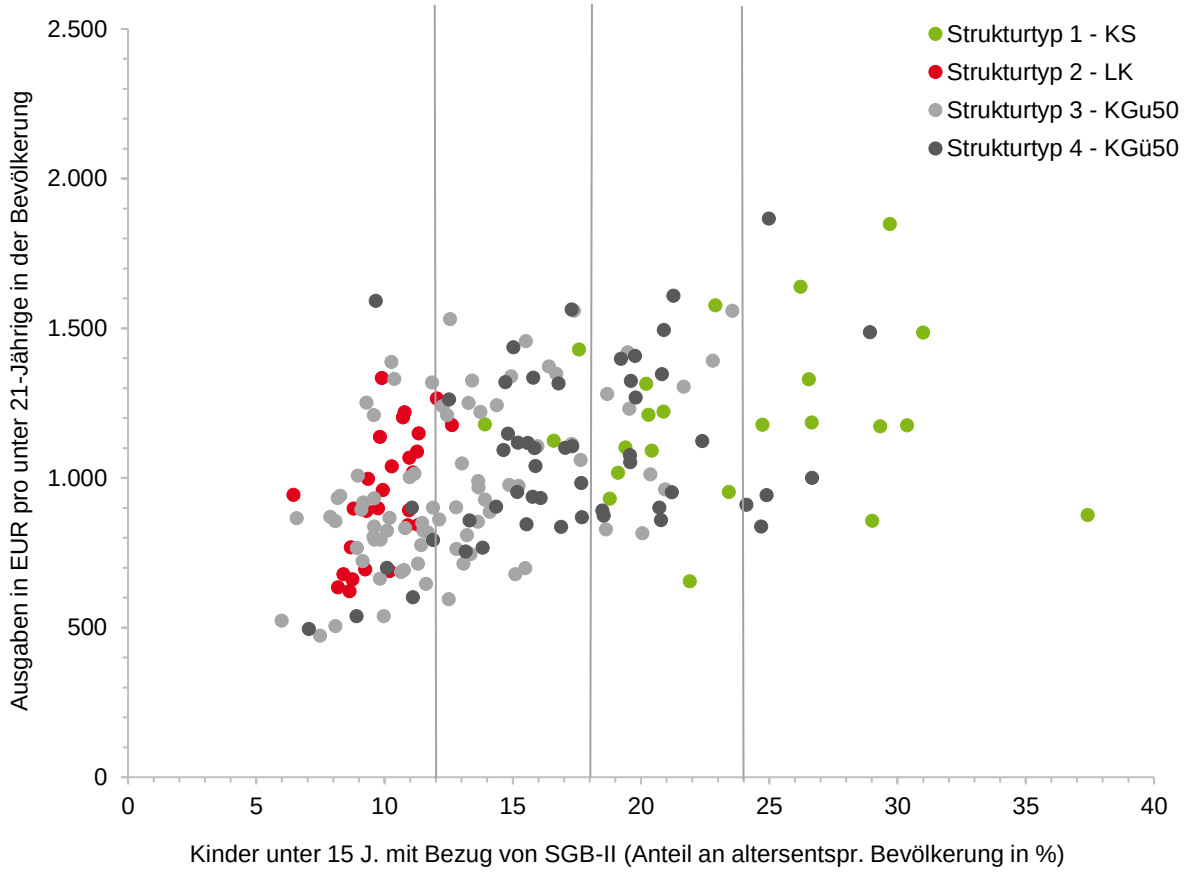

Abkürzungen: KS – kreisfreie Stadt; LK – Landkreis; KGu50 – kreisangehörige Gemeinde unter 50.000 Einwohner:innen; KGü50 – kreisangehörige Gemeinde über 50.000 Einwohner:innen

Hinweise:

Jeder Punkt im Streudiagramm entspricht einem Jugendamt. Die Farbe richtet sich nach dem Strukturtyp. Die senkrechten Linien markieren die Grenzen der „Belastungsklassen“, die bei einer „Kinderarmutsquote“ von 12%, 18% und 24% gezogen wurden.

Der Wert eines Jugendamtes (Stadt Siegburg) wird aufgrund eines Meldefehlers in der Statistik zu den Ausgaben und Einnahmen nicht berichtet.

Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Sonderauswertung): Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, nicht erwerbsfähige sonstige Leistungsberechtigte und Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch unter 15 Jahren, Jahresdurchschnitt 2024; IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; 2024; eigene Berechnungen

Ein möglicher Erklärungsansatz für den geringeren Zusammenhang zwischen der SGB-II-Quote in der unter 15-jährigen Bevölkerung und dem HzE-Ausgaben-Volumen liegt in der seit

[18] Vgl. Fendrich u.a. 2011; Mühlmann 2017

Jahren rückläufigen Quote der Familien[19] im Hilfesystem der erzieherischen Hilfen, die auf Transferleistungen angewiesen sind. Während im Jahr 2014 noch 61% der Familien mit Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen staatliche Transferleistungen erhielten, ist dieser Anteil kontinuierlich gesunken und lag im Jahr 2024 bei 49%. Der Rückgang in diesem Zeitraum zeigt sich nahezu durchgängig über alle Hilfearten hinweg, mit Ausnahme der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII und der Tagesgruppenerziehung nach § 32 SGB VIII. Besonders deutlich fällt der Rückgang bei den stationären Leistungen nach §§ 33 und 34 SGB VIII sowie bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII (SPFH) aus. Hier zeigen sich Abnahmen von jeweils 15 Prozentpunkten bei den stationären Hilfen und 13 Prozentpunkten bei der SPFH.

Die Betrachtung der absoluten Fallzahlen zeigt zudem, dass keineswegs weniger Familien mit Transferleistungsbezug erreicht werden. Auch in dieser Gruppe ist die absolute Zahl der erreichten Familien gestiegen.[20] Der Anstieg fällt jedoch bei Familien ohne Transferleistungsbezug deutlich stärker aus. Damit erklärt sich der sinkende relative Anteil vor allem durch eine zunehmende Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen durch Familien bzw. junge Menschen, die keine Transferleistungen erhalten.

Diese Entwicklung könnte auf eine Veränderung in der Zusammensetzung der Adressat:innengruppen hindeuten: Einerseits hat die gestiegene Bedeutung der Hilfen für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) einen Einfluss. Diese Zielgruppe wird insbesondere in stationären Settings betreut. Die Familien dieser jungen Menschen leben jedoch in der Regel nicht in Deutschland und beziehen entsprechend keine staatlichen existenzsichernden Leistungen. Auch ehemalige UMA, die bereits volljährig sind und weiterhin eine Hilfe in Anspruch nehmen, erhalten in der Regel keine klassischen Transferleistungen, sondern werden überwiegend im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe versorgt. Entsprechend zeigen sich in den Daten der amtlichen Statistik in Phasen einer verstärkten Hilfegewährung für UMA deutliche Rückgänge des Anteils der Hilfeempfänger:innen mit Transferleistungsbezug in den erzieherischen Hilfen, insbesondere zwischen den Jahren 2015 und 2016. Anschließend stiegen die Anteile im Zuge eines nachlassenden Bedarfs an Hilfen für UMA wieder deutlich an. Mit der erneuten Zunahme der Hilfen für UMA zwischen 2022 und 2023 ist wieder ein deutlicher Rückgang der Quote beim Transferleistungsbezug zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist besonders ausgeprägt bei der für UMA häufig gewährten Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII.

Ambulante Hilfen werden für UMA seltener gewährt. Insbesondere die SPFH spielt für diese Gruppe junger Menschen nahezu keine Rolle, da ihr dauerhafter Aufenthaltsort in der Regel nicht in einer Familie liegt. Der Rückgang des Anteils von Transferleistungsbeziehenden in der SPFH lässt sich daher kaum durch diese Adressat:innengruppe erklären. Es liegt die Vermutung nahe, dass der Anteil von Familien mit Hilfebedarf zugenommen hat, die nicht auf Transferleistungen angewiesen sind. Die Gründe für diese Entwicklung gehen aus der Statistik nicht hervor.

Damit nimmt die Aussagekraft des Transferleistungsbezugs bzw. der sozioökonomischen Belastung als Prädiktor für die Höhe des HzE-Volumens ab. Jedoch kann der schwächere Zusammenhang zwischen der SGB-II-Quote der unter 15-Jährigen und dem HzE-Ausgabenvolumen zumindest teilweise auch auf den leichten Rückgang der durchschnittlichen SGB-II-Quote der unter 15-Jährigen zurückzuführen sein (siehe Infokasten „Rückgang der SGB-II-Quote in der unter 15-jährigen Bevölkerung“).

[19] Über die HzE-Statistik wird der Bezug folgender existenzsichernder Leistungen erfasst: Bürgergeld gem. SGB II, Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung gem. SGB XII und Kinderzuschlag.

[20] Vgl. vertiefende Analysen im Schwerpunktkapitel „3.1 Prekäre Lebenslagen von Familien in den Hilfen zur Erziehung“ in Tabel u.a. 2025

Rückgang der SGB-II-Quote in der unter 15-jährigen Bevölkerung

Die SGB-II-Quote in der Bevölkerung unter 15 Jahren ist im Vergleich zu den Vorjahren sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch bundesweit leicht zurückgegangen. In Nordrhein-Westfalen lag die Quote im Jahr 2024 bei 18,0%, während sie 2014 noch 18,8% betrug.[21] Auch wenn dieser Rückgang auf Landesebene eher gering ausfällt, zeigen sich auf Ebene der einzelnen Jugendämter deutlichere Veränderungen. So verringerte sich der Median der SGB-II-Quoten der einzelnen Jugendämter von 15,0% auf 13,7%; zudem war bei 118 von 186 Jugendämtern die SGB-II-Quote in der unter 15-jährigen Bevölkerung im Jahr 2024 geringer als noch im Jahr 2014. Dadurch ergaben sich auch zahlreiche Verschiebungen zwischen den auf Grundlage der Daten von 2014 und den auf Grundlage der Daten von 2024 berechneten Belastungsklassen für die Jugendamtstypisierung.[22]

Die SGB-II-Quote bis zur Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren[23] in NRW hingegen ist zwischen den beiden Vergleichsjahren fast unverändert geblieben (2014: 11,2%; 2024: 10,9%).[24] Auch die Entwicklung anderer Indikatoren, beispielsweise der Mindestsicherungsquote in der Bevölkerung in NRW (2014: 11,1%; 2024: 11,1%),[25] deutet nicht auf einen Rückgang der Armut in der Allgemeinbevölkerung hin.

In einem Bericht der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (G.I.B.) konnte anhand von Daten aus den Jahren 2007 bis 2021 gezeigt werden, dass die SGB-II-Quote bei den unter 15-Jährigen ab 2017 gesunken ist, nachdem sie zuvor zwischen 2011 und 2017 deutlich angestiegen war. Ein überproportionaler Rückgang wurde in dieser Untersuchung insbesondere bei den 0- bis unter 3-Jährigen beobachtet. Der Bericht zeigt zudem, dass die Rückgänge der SGB-II-Quoten – vor allem bei jüngeren Kindern – im Zeitraum von 2017 bis 2021 mit einem Anstieg der Beteiligungsquote der unter 3-Jährigen an Kindertagesbetreuung einhergehen.[26] Auf dieser Grundlage lässt sich vermuten, dass der Rückgang der SGB-II-Quote bei Kindern zumindest teilweise auf den Ausbau der Kindertagesbetreuung in den vergangenen Jahren zurückzuführen sein könnte. Die Annahme, die dahintersteht, ist folgende: In Bedarfsgemeinschaften mit kleinen Kindern ist die Erwerbsbeteiligung der Eltern häufig eingeschränkt, da sie gleichzeitig Erziehungsverantwortung tragen. Der Ausbau der Kinderbetreuung kann es den Eltern erleichtern, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und damit den Bedarf an Transferleistungen verringern. Regionalspezifische Auswertungen stützen diese These: Eine Regressionsanalyse regionalspezifischer Daten im Bericht des G.I.B. zeigt: Je stärker die U3-Betreuung im Untersuchungszeitraum ausgebaut wurde, desto deutlicher sind die SGB-II-Quoten der 0- bis unter 3-Jährigen gesunken.[27]

Auch die Ausweitung der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Erhöhung der Leistungshöhe des Kinderzuschlags könnten zum Rückgang der SGB-II-Empfänger:innen unter 15 Jahren beigetragen haben. Durch den Kinderzuschlag werden möglicherweise mehr Familien mit geringem Einkommen gezielt unterstützt, sodass ein Bezug von SGB-II-Leistungen unter Umständen vermieden werden kann. Die Zahl der von Kinderzuschlag begünstigten Kinder ist bundesweit seit 2019 stark gestiegen – allein zwischen 2019 und 2020 um 155%, zwischen 2020 und 2024 nochmals um 74%.[28]

Ob die Veränderungen tatsächlich auf die genannten Faktoren zurückzuführen sind bzw. welchen konkreten Anteil die einzelnen Faktoren an den beobachteten Effekten haben, lässt sich auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse nicht eindeutig klären.

[21] Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Sonderauswertung): Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, nicht erwerbsfähige sonstige Leistungsberechtigte und

Gleichzeitig haben sich die Unterschiede zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten hinsichtlich der SGB-II-Quote leicht verringert. Darauf weist der Rückgang des Variationskoeffizienten von 0,40 auf 0,37 hin (vgl. Tabelle 1). Die Veränderung fällt jedoch vergleichsweise gering aus und spricht eher für eine leichte als für eine grundlegende Verringerung der regionalen Disparitäten. Gleichwohl kann auch dies dazu beitragen, dass die Aussagekraft des Faktors insgesamt abnimmt.

Tabelle 1: Deskriptive Kennwerte der Ausgaben für Hilfen zur Erziehung und der SGB-II-Quote der unter 15-Jährigen (Nordrhein-Westfalen; 2014 und 2024; Ausgaben in EUR pro unter 21-Jährige in der Bevölkerung, ohne §§ 28 u. 35a, einschl. § 41 SGB VIII; SGB-II-Quote als Anteil an der Bevölkerung unter 15 Jahren in %)

	Ausgaben für HzE		SGB-II-Quote u15	
	2014	2024	2014	2024
N	186	185[1]	185[2]	185[2]
Mittelwert	558,8 EUR	1.026,4 EUR	16,0%[3]	15,0%[3]
Median	545,1 EUR	972,4 EUR	15,0%	13,7%
Minimum	218,2 EUR	471,9 EUR	6,2%	6,0%
Maximum	1.115,6 EUR	1.866,5 EUR	31,5%	31,0%
SD	186,1 EUR	276,4 EUR	6,3	5,5
Variationskoeffizient	0,33	0,27	0,40	0,37

1 Der Wert eines Jugendamtes (Stadt Siegburg) wird aufgrund eines Meldefehlers in der Statistik zu den Ausgaben und Einnahmen nicht berichtet.
2 Ein als extremer Ausreißer identifizierter Wert wurde bei den Berechnungen nicht berücksichtigt.
3 Die hier berichteten Mittelwerte ergeben sich aus den Quoten auf Ebene der Jugendamtsbezirke und unterscheiden sich von den Mittelwerten, die sich aus den Gesamtwerten für NRW ergeben.

Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Sonderauswertung): Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, nicht erwerbsfähige sonstige Leistungsberechtigte und Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch unter 15 Jahren; Jahresdurchschnitt 2014, 2024; IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe, 2014, 2024; Mikrozensus 2014, 2024; eigene Berechnungen

Ein weiterer Faktor, der möglicherweise zu einer Verringerung des Zusammenhangs beiträgt, ist die gestiegene Bedeutung von Unterstützungsmaßnahmen für UMA und eine damit verbundene gleichmäßigere Verteilung der HzE-Ausgaben auf die Kommunen (siehe Infokasten „Vermehrte Hilfegewährung für unbegleitet eingereiste Minderjährige aus dem Ausland“). Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass sich auch beim HzE-Ausgabenvolumen eine geringere Unterschiedlichkeit zwischen den Kommunen zeigt. Darauf weist der Rückgang des Variationskoeffizienten von 0,33 im Jahr 2014 auf 0,27 im Jahr 2024 hin (vgl. Tabelle 1).

Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch unter 15 Jahren, Jahresdurchschnitt 2014, 2024, Mikrozensus 2014, 2024; eigene Berechnungen

22 Siehe Abschnitt 5 „Berechnung der Belastungsklassen und Zuordnung der Jugendämter zu den Jugendamtstypen“

23 Die SGB-II-Quote bis Altersgrenze umfasst Personen bis zur gesetzlichen Regelaltersgrenze nach § 7a SGB II, die je nach Geburtsjahrgang zwischen 65 und 67 Jahren liegt.

24 Quelle: StBA, Regionaldatenbank Deutschland: Tabelle [AI2102: SGB II-Quote bis Altersgrenze]. Verfügbar über: https://www.regionalstatistik.de/genesis/online; [23.07.2026]

25 Quelle: StBA, Regionaldatenbank Deutschland: Tabelle [AI2001: Mindestsicherungsquote]. Verfügbar über: https://www.regionalstatistik.de/genesis/online; [23.07.2026]

26 Vgl. Amonn/Rohling 2023, S. 6-7

27 Vgl. ebd., S. 10-14

28 Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Zahlen zu Kindergeld und Kinderzuschlag der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, versch. Jahrgänge. Verfügbar über: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html;jsessionid=6D03FAE567963ECA2DE802B38BC978F4?nn=20656&topic_f=famka-jz; [28.07.2026]

Vermehrte Hilfegewährung für unbegleitet eingereiste Minderjährige aus dem Ausland

Seit dem starken Anstieg der Zuwanderung aus dem Ausland, im Zuge dessen auch viele minderjährige Personen unbegleitet nach in Deutschland eingereist sind, muss die Zuwanderung dieser Gruppe junger Menschen bei Auswertungen der statistischen Daten zu erzieherischen Hilfen gesondert berücksichtigt werden. Sie unterscheidet sich insofern von der allgemeinen demografischen Entwicklung, als dass diese Jugendlichen aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation spezifische Bedarfe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe aufweisen. Da sie ohne Begleitung nach Deutschland einreisen, werden nahezu alle von ihnen in das Jugendhilfesystem aufgenommen und viele dieser jungen Menschen erhalten eine Form erzieherischer Hilfe.

Die Verteilungsmechanismen für die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII wirken sich dabei so aus, dass die jungen Menschen nicht automatisch gleichmäßig auf die Kommunen verteilt werden. Auf Bundesebene wird die Zuweisung von Geflüchteten u.a. durch den Königsteiner Schlüssel gesteuert, der die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer anhand von Bevölkerungszahl und Steuerkraft festlegt (vgl. §§ 42b, 42c SGB VIII). Die konkrete Ausgestaltung des Verteilungsverfahrens auf die Jugendamtsbezirke obliegt jedoch den Ländern (vgl. § 42b SGB VIII). Der Umfang der Zuweisungen richtet sich in NRW nach einer Aufnahmequote, die sich am Bevölkerungsanteil des jeweiligen Jugendamtsbezirks sowie an bereits bestehenden Zuständigkeiten und Fallzahlen orientiert. Bei der konkreten Zuweisung soll die Landesstelle vorrangig das Kindeswohl und individuelle Bedarfe, etwa Gesundheit, Sprache, familiäre Hintergründe oder besondere Schutzbedürfnisse berücksichtigen (vgl. §§ 2 bis 4 des 5. AG-KJHG NRW). Für weitere Jugendhilfeleistungen soll laut § 88 SGB VIII die zugewiesene Zuständigkeit nach dem Ende der Inobhutnahme in der Regel bestehen bleiben.

Daraus folgt, dass Kommunen mit traditionell hohen Inobhutnahme- und HzE-Fallzahlen nicht zwangsläufig überproportional viele UMA zugewiesen bekommen und entsprechende Anschlussmaßnahmen gewähren. Dies könnte dazu führen, dass Kommunen mit bislang eher niedrigen Fallzahlen höhere Zahlen erreichen und sich die Gesamtverteilung somit enger um den Mittelwert zusammenschiebt. Dies könnte zumindest in Teilen ursächlich für den Rückgang des Zusammenhangs zwischen dem Ausgabenvolumen für Hilfen zur Erziehung und der SGB-II-Quote in der unter 15-jährigen Bevölkerung im Vergleich zwischen den Jahren 2024 und 2014 sein.

Zugleich ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche weitere von den Jugendämtern nicht beeinflussbare Faktoren Veränderungen unterliegen und ebenfalls zur Erklärung kommunaler Ausgaben beitragen könnten.[29] Bisher konnten jedoch keine weiteren kleinräumig verfügbaren Indikatoren gefunden werden, die zusätzlich zur Varianzaufklärung beitragen können.

5. Berechnung der Belastungsklassen und Zuordnung der Jugendämter zu den Jugendamtstypen

Auf Grundlage der Verteilung der SGB-II-Quote der unter 15-Jährigen in den Jugendamtsbezirken wurden die „Belastungsklassen“ neu gebildet. Zur Bestimmung der Grenzwerte zwischen den Belastungsklassen wurde die Spannweite zwischen Minimum und Maximum als Grundlage verwendet und in 4 gleich große Intervalle unterteilt. Ein statistischer Ausreißer –

[29] Siehe Abschnitt 2 „Theoretischer Hintergrund und Auswahl der Indikatoren“; vgl. Fendrich u.a. 2011

das Jugendamt mit dem höchsten Wert – blieb für die Bildung dieser Intervalle unberücksichtigt, um Verzerrungen zu vermeiden. Die so berechneten Grenzwerte liegen bei 12%, 18% und 24% (vgl. Tabelle 2).

Obwohl gegenüber 2014 der SGB-II-Anteil der unter 15-Jährigen im Mittel leicht zurückgegangen ist, haben sich die Grenzwerte der Belastungsklassen im Vergleich zur letzten Berechnung im HzE-Bericht 2017 nur geringfügig verändert.[30] Der Rückgang der SGB-II-Quote spiegelt sich hingegen in Verschiebungen zwischen den Kategorien wider: Insgesamt fallen 42 Jugendämter in eine Klasse mit niedrigerer Belastung als noch 2014; davon wurden 40 um eine Klasse und 2 um zwei Klassen nach unten eingestuft. Darüber hinaus wurden jedoch auch 10 Jugendämter in eine Klasse mit höherer Belastung eingeordnet, sie wurden jeweils in die nächsthöhere Klasse eingestuft (vgl. Tabelle 2).

Im Vergleich zum Jahr 2014 ergeben sich Veränderungen des Strukturtyps bei 5 Jugendämtern, deren Bevölkerungszahl sich in unmittelbarer Nähe des Grenzwerts von 50.000 befindet. Bei 4 dieser Jugendämter ist eine Bevölkerungszunahme zu verzeichnen, wodurch sie die Schwelle von 50.000 Einwohner:innen überschreiten und von Strukturtyp 3 in Strukturtyp 4 übergehen. Ein Jugendamtsbezirk weist hingegen zum Stichtag 31.12.2024 im Vergleich zum Stichtag 31.12.2014 eine Verringerung der Bevölkerungszahl auf unter 50.000 Einwohner:innen auf, sodass er von Strukturtyp 4 in Strukturtyp 3 wechselt.

Da die Jugendamtstypen als Vergleichsgruppen dienen sollen, wird die Verteilung insoweit „gerundet“, dass für jeden Typ eine Mindestbesetzung von 5 Jugendämtern festgelegt wird. Wie das Streudiagramm in Abbildung 1 zeigt, liegen beispielsweise nur 3 Jugendämter des Strukturtyps 1 (KS) in der Kinderarmutsklasse 3 (SGB-II-Anteil der unter 15-Jährigen zwischen 12% bis unter 18%). Solche Jugendämter, die in eine Klasse fallen, die mit weniger als 5 Jugendämtern belegt ist, werden der nächstliegenden Klasse zugeordnet. Dies betrifft insgesamt 5 Jugendämter – 3 des Strukturtyps 1 (KS), die in Belastungsklasse 3 fallen und in der Jugendamtstypisierung der Belastungsklasse 2 zugeordnet werden (Jugendamtstyp 2) sowie 2 Jugendämter des Strukturtyps 2 (LK), die in Belastungsklasse 3 fallen und in der Jugendamtstypisierung der Belastungsklasse 4 (Jugendamtstyp 3) zugeordnet werden (vgl. Anhang A; Anhang B).

Das Ergebnis der Neuzuordnung und damit die Verteilung auf die insgesamt 10 Jugendamtstypen ist in Tabelle 2 sowie in Anhang A dargestellt. Im Vergleich zur letzten Neubestimmung mit den Daten 2014 hat sich die Anzahl und Art der Jugendamtstypen nicht verändert. Die Zuordnung der einzelnen Jugendämter zu Jugendamtstyp, Belastungsklasse, Strukturtyp und Landesjugendamtsbezirk sind ist in Anhang B dargestellt.

[30] Das liegt zum einen daran, dass sowohl der Minimal- als auch der Maximalwert nahezu unverändert geblieben sind. Zum anderen wurde die Bestimmung der Grenzwerte im Vergleich zu den letzten Berechnungen mit den Daten 2009 (vgl. Fendrich u.a. 2011) und 2014 (vgl. Mühlmann 2017) insofern verändert, dass nicht jeweils 5% der höchsten und niedrigsten Werte, sondern nur ein einziger als Ausreißer identifizierter Wert für die Bestimmung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wurde. Die verwendete Analyse-Software SPSS identifiziert Ausreißer mithilfe des Interquartilsabstands. Als Ausreißer gelten Werte, die mehr als das 1,5-Fache des Interquartilsabstands unterhalb des ersten Quartils (25%) oder oberhalb des dritten Quartils (75%) liegen.

Tabelle 2: Verteilung der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen auf die Belastungsklassen und die Strukturtypen 2024 sowie Verschiebungen zwischen den Belastungsklassen und Strukturtypen von 2014 zu 2024 (Nordrhein-Westfalen; 2014 und 2024; Angaben absolut)

		Strukturtyp				
		1 (KS)	2 (LK)	3 (KGu50)	4 (KGü50)	
Belastungsklassen	Verschiebungen zwischen 2014 und 2024	← 1 —			— 4 →	Insgesamt
1 (SGB-II-Anteil der unter 15-J. 24% und mehr)	9 ↓	10	0	0	6	16
2 (SGB-II-Anteil der unter 15-J. 18% bis unter 24%)	18 ↓	10	0	10	15	35
3 (SGB-II-Anteil der unter 15-J. 12% bis unter 18%)	13 ↓	3[1]	2[2]	34	25	64
4 (SGB-II-Anteil der unter 15-J. bis unter 12%)		0	25	39	7	71
Insgesamt		23	27	83	53	186

2 ↓ 2 ↑ 8

Abkürzungen: KS – kreisfreie Stadt; LK – Landkreis; KGu50 – kreisangehörige Gemeinde unter 50.000 Einwohner:innen; KGü50 – kreisangehörige Gemeinde mit 50.000 und mehr Einwohner:innen.

[1] Zuordnung zu nächstliegender Belastungsklasse (2)

[2] Zuordnung zu nächstliegender Belastungsklasse (4)

Quelle: eigene Berechnungen

Literatur

Amonn, J./Rohling, I. (2023): Kinder im SGB II-Bezug. Empirische Befunde und kommunale Handlungsansätze. Analysen zum SGB II, Monitoring und Evaluation 6/2023. Bottrop. Verfügbar über: https://gib.nrw.de/wp-content/uploads/2024/12/Kinder_im-SGB-II_rev.pdf; [22.07.2026].

[BBSR] Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2024): Stadt- und Gemeindetypen in Deutschland. Verfügbar über: https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/raumbeobachtung/Raumabgrenzungen/deutschland/gemeinden/StadtGemeindetyp/StadtGemeindetyp.html; [26.03.2026].

Bürger, U. (1999): Erziehungshilfen im Umbruch. Entwicklungserfordernisse und Entwicklungsbedingungen im Feld der Hilfen zur Erziehung. München. Verfügbar über: https://www.sos-kinderdorf.de/service/download/Erziehungshilfen%20im%20Umbruch?id=8668; [22.07.2026].

Fendrich, S./Pothmann, J./Wilk, A (2011): HzE Bericht 2011 (Datenbasis 2009). Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen zwischen fachlichen Herausforderungen und regionalen Disparitäten. Dortmund u.a.

Fendrich, S./Tabel, A./Erdmann, J./Frangen, V./Göbbels-Koch, P./Mühlmann, T. (2023): Monitor Hilfen zur Erziehung 2023. Dortmund. Verfügbar über: https://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2023.pdf; [22.07.2026].

Mühlmann, T. (2017): Neuberechnung der Jugendamtstypen für Nordrhein-Westfalen. In: Tabel, A./Pothmann, J./Fendrich, S.: HzE Bericht 2017. Datenbasis 2015. Münster u.a., S. 107-113.

Pothmann J./Wilk, A. (2009): Wie entscheiden Teams im ASD über Hilfebedarf? Untersuchung zur Gegenüberstellung von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen des Fallmanagements kommunaler sozialer Dienste und sich daraus ergebende Konsequenzen für Praxisentwicklung. Abschlussbericht für die Stiftung Jugendmarke. Dortmund. Verfügbar über: http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/Hilfen_zur_Erziehung/Abschlussbericht_Teamentscheidung_im_ASD.pdf; [22.07.2026].

Pothmann, J./Pluto, L. (2025). Hilfen zur Erziehung in der Kommune. In: Brettschneider, A./Grohs, S./Jehles, N. (Hrsg.): Handbuch Kommunale Sozialpolitik. Wiesbaden. Verfügbar über: https://doi.org/10.1007/978-3-658-38616-0_42-1; [22.07.2026].

van Santen, E. (2011): Perspektiven, Erklärungsansätze und Analyseoptionen für regionale Disparitäten. In: Rauschenbach, T./Schilling, M. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfereport 3. Bilanz der empirischen Wende. Weinheim und München. S. 160-177.

Schmidt, C. (2012): Kinder- und Jugendhilfeleistungen in deutschen kreisfreien Städten. Ausprägung und Erklärungsfaktoren. Interdisziplinäre Organisations- und Verwaltungsforschung, Bd. 18. Wiesbaden.

Schräpler, J.-P./Jeworutzki, S. (2020): Hohe SGB-II-Quoten der unter 15-Jährigen in den großen Städten der Metropole Ruhr. In: Regionalverband Ruhr (Hrsg.): Bildungsbericht Ruhr 2020. Regionalverband Ruhr. Essen. Verfügbar über: https://bildungsbericht.ruhr/erkenntnisse/berichte/bildungsbericht-ruhr-2020/rahmenbedingungen/rahmenbedingungen-f%C3%BCr-die-bildungsprozesse-in-der-metropole-ruhr/soziale-entwicklung/hohe-sgb-ii-quoten-der-unter-15-j%C3%A4hrigen-in-den-gro%C3%9Fen-st%C3%A4dten-der-metropole-ruhr; [26.03.2026].

Tabel, A./Erdmann, J./Fendrich, S./Froncek, B. (2025): HzE Bericht 2025 (Datenbasis 2023). Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen. Münster u.a.. Verfügbar über: https://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/HzE_Bericht_2025_-_Datenbasis_2023_-_inkl._Schwerpunkte.pdf; [22.07.2026].

Anhang A

Beschreibung der Jugendamtstypen für Nordrhein-Westfalen (2024)

Jugendamtstyp	Beschreibung	Anzahl
Jugendamtstyp 1 [KS-1]	Jugendämter kreisfreier Städte mit einer sehr hohen Kinderarmut (Belastungsklasse 1).	10
Jugendamtstyp 2 [KS-2]	10 Jugendämter kreisfreier Städte mit einer hohen Kinderarmut (Belastungsklasse 2) und 3 Jugendämter kreisfreier Städte mit einer geringen Kinderarmut (Belastungsklasse 3).	13
Jugendamtstyp 3 [LK-4]	Kreisjugendämter, darunter 25 mit einer sehr geringen Kinderarmut (Belastungsklasse 4) und 2 mit einer geringen Kinderarmut (Belastungsklasse 3).	27
Jugendamtstyp 4 [KGu50-2]	Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 50.000 Einwohner:innen und einer hohen Kinderarmut (Belastungsklasse 2).	10
Jugendamtstyp 5 [KGu50-3]	Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 50.000 Einwohner:innen und einer geringen Kinderarmut (Belastungsklasse 3).	34
Jugendamtstyp 6 [KGu50-4]	Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 50.000 Einwohner:innen und einer sehr geringen Kinderarmut (Belastungsklasse 4).	39
Jugendamtstyp 7 [KGü50-1]	Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohner:innen und einer sehr hohen Kinderarmut (Belastungsklasse 1).	6
Jugendamtstyp 8 [KGü50-2]	Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohner:innen und einer hohen Kinderarmut (Belastungsklasse 2).	15
Jugendamtstyp 9 [KGü50-3]	Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohner:innen und einer geringen Kinderarmut (Belastungsklasse 3).	25
Jugendamtstyp 10 [KGü50-4]	Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohner:innen und einer sehr geringen Kinderarmut (Belastungsklasse 4).	7

Quelle: eigene Berechnungen

Anhang B

Zuordnungstabelle für die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen nach Jugendamtstyp, Belastungsklasse, Strukturtyp und Landesjugendamtsbezirk (2024)

Amtlicher Gemeinde-schlüssel	Jugendamt (St. = Stadt; Kr. = Kreis)	Jugend-amtstyp [JAT] 2024 (1-10)	Belastungs-klasse 2024 (1-4)	Strukturtyp 2024 (1-4)[1]	LVR (1) oder LWL (2)
5111000	Düsseldorf, krfr. St.	2	3	1	1
5112000	Duisburg, krfr. St.	1	1	1	1
5113000	Essen, krfr. St.	1	1	1	1
5114000	Krefeld, krfr. St.	2	2	1	1
5116000	Mönchengladbach, krfr. St.	1	1	1	1
5117000	Mülheim a.d. Ruhr, krfr. St.	1	1	1	1
5119000	Oberhausen, krfr. St.	1	1	1	1
5120000	Remscheid, krfr. St.	2	2	1	1
5122000	Solingen, krfr. St.	2	2	1	1
5124000	Wuppertal, krfr. St.	1	1	1	1
5154000	Kleve, Kr.	3	4	2	1
5154008	Emmerich am Rhein, St.	5	3	3	1
5154012	Geldern, St.	5	3	3	1
5154016	Goch, St.	5	3	3	1
5154032	Kevelaer, St.	6	4	3	1
5154036	Kleve, St.	9	3	4	1
5158004	Erkrath, St.	4	2	3	1
5158008	Haan, St.	5	3	3	1
5158012	Heiligenhaus, St.	4	2	3	1
5158016	Hilden, St.	9	3	4	1
5158020	Langenfeld (Rhld.), St.	10	4	4	1
5158024	Mettmann, St.	5	3	3	1
5158026	Monheim am Rhein, St.	4	2	3	1
5158028	Ratingen, St.	9	3	4	1
5158032	Velbert, St.	8	2	4	1
5158036	Wülfrath, St.	5	3	3	1
5162000	Neuss, Kr.	3	4	2	1
5162004	Dormagen, St.	9	3	4	1
5162008	Grevenbroich, St.	9	3	4	1
5162016	Kaarst, St.	6	4	3	1
5162022	Meerbusch, St.	10	4	4	1
5162024	Neuss, St.	9	3	4	1
5166000	Viersen, Kr.	3	4	2	1
5166012	Kempen, St.	6	4	3	1
5166016	Nettetal, St.	6	4	3	1
5166032	Viersen, St.	9	3	4	1
5166036	Willich, St.	6	4	3	1
5170000	Wesel, Kr.	3	4	2	1
5170008	Dinslaken, St.	9	3	4	1
5170020	Kamp-Lintfort, St.	5	3	3	1
5170024	Moers, St.	8	2	4	1
5170032	Rheinberg, St.	6	4	3	1
5170044	Voerde (Niederrhein), St.	5	3	3	1
5170048	Wesel, St.	9	3	4	1
5314000	Bonn, krfr. St.	2	2	1	1
5315000	Köln, krfr. St.	2	2	1	1

Amtlicher Gemeinde-schlüssel	Jugendamt (St. = Stadt; Kr. = Kreis)	Jugend-amtstyp [JAT] 2024 (1-10)	Belastungs-klasse 2024 (1-4)	Strukturtyp 2024 (1-4)[1]	LVR (1) oder LWL (2)
5316000	Leverkusen, krfr. St.	2	2	1	1
5334000	Aachen, Kr.	3	3	2	1
5334002	Aachen, regionsangeh. St.[2]	2	2	1	1
5334004	Alsdorf, St.	4	2	3	1
5334012	Eschweiler, St.	8	2	4	1
5334016	Herzogenrath, St.	5	3	3	1
5334032	Stolberg (Rhld.), St.	8	2	4	1
5334036	Würselen, St.	5	3	3	1
5358000	Düren, Kr.	3	4	2	1
5358008	Düren, St.	7	1	4	1
5362004	Bedburg, St.	6	4	3	1
5362008	Bergheim, St.	8	2	4	1
5362012	Brühl, St.	6	4	3	1
5362016	Elsdorf, St.	5	3	3	1
5362020	Erftstadt, St.	6	4	3	1
5362024	Frechen, St.	9	3	4	1
5362028	Hürth, St.	10	4	4	1
5362032	Kerpen, St.	9	3	4	1
5362036	Pulheim, St.	10	4	4	1
5362040	Wesseling, St.	5	3	3	1
5366000	Euskirchen, Kr.	3	4	2	1
5370000	Heinsberg, Kr.	3	4	2	1
5370004	Erkelenz, St.	6	4	3	1
5370012	Geilenkirchen	5	3	3	1
5370016	Heinsberg, St.	5	3	3	1
5370020	Hückelhoven, St.	5	3	3	1
5374000	Oberbergischer Kr.	3	4	2	1
5374012	Gummersbach, St.	9	3	4	1
5374036	Radevormwald, St.	5	3	3	1
5374048	Wiehl, St.	6	4	3	1
5374052	Wipperfürth, St.	6	4	3	1
5378000	Rheinisch-Bergischer Kr.	3	4	2	1
5378004	Bergisch Gladbach, St.	9	3	4	1
5378016	Leichlingen (Rhld.), St.	6	4	3	1
5378024	Overath, St.	6	4	3	1
5378028	Rösrath, St.	6	4	3	1
5378032	Wermelskirchen, St.	6	4	3	1
5382000	Rhein-Sieg-Kr.	3	4	2	1
5382008	Bad Honnef	6	4	3	1
5382012	Bornheim, St.	6	4	3	1
5382020	Hennef (Sieg), St.	6	4	3	1
5382024	Königswinter	6	4	3	1
5382028	Lohmar, St.	6	4	3	1
5382032	Meckenheim, St.	6	4	3	1
5382044	Niederkassel, St.	6	4	3	1
5382048	Rheinbach	6	4	3	1
5382056	Sankt Augustin, St.	9	3	4	1
5382060	Siegburg, St.	5	3	3	1
5382068	Troisdorf, St.	9	3	4	1
5512000	Bottrop, krfr. St.	2	2	1	2
5513000	Gelsenkirchen, krfr. St.	1	1	1	2

Amtlicher Gemeinde-schlüssel	Jugendamt (St. = Stadt; Kr. = Kreis)	Jugend-amtstyp [JAT] 2024 (1-10)	Belastungs-klasse 2024 (1-4)	Strukturtyp 2024 (1-4)[1]	LVR (1) oder LWL (2)
5515000	Münster, krfr. St.	2	3	1	2
5554000	Borken, Kr.	3	4	2	2
5554004	Ahaus, St.	6	4	3	2
5554008	Bocholt, St.	10	4	4	2
5554012	Borken, St.	6	4	3	2
5554020	Gronau (Westf.), St.	10	4	4	2
5558000	Coesfeld, Kr.	3	4	2	2
5558012	Coesfeld, St.	6	4	3	2
5558016	Dülmen, St.	6	4	3	2
5562004	Castrop-Rauxel, St.	8	2	4	2
5562008	Datteln, St.	4	2	3	2
5562012	Dorsten, St.	9	3	4	2
5562014	Gladbeck, St.	7	1	4	2
5562016	Haltern am See, St.	6	4	3	2
5562020	Herten, St.	8	2	4	2
5562024	Marl, St.	7	1	4	2
5562028	Oer-Erkenschwick, St.	5	3	3	2
5562032	Recklinghausen, St.	7	1	4	2
5562036	Waltrop, St.	5	3	3	2
5566000	Steinfurt, Kr.	3	4	2	2
5566008	Emsdetten, St.	6	4	3	2
5566012	Greven, St.	6	4	3	2
5566028	Ibbenbüren, St.	10	4	4	2
5566076	Rheine, St.	9	3	4	2
5570000	Warendorf, Kr.	3	4	2	2
5570004	Ahlen, St.	8	2	4	2
5570008	Beckum, St.	5	3	3	2
5570028	Oelde, St.	6	4	3	2
5711000	Bielefeld, krfr. St.	2	2	1	2
5754000	Gütersloh, Kr.	3	4	2	2
5754008	Gütersloh, St.	9	3	4	2
5754028	Rheda-Wiedenbrück, St.	6	4	3	2
5754044	Verl, St.	6	4	3	2
5758000	Herford, Kr.	3	4	2	2
5758004	Bünde, St.	5	3	3	2
5758012	Herford, St.	8	2	4	2
5758024	Löhne, St.	5	3	3	2
5762000	Höxter, Kr.	3	4	2	2
5766000	Lippe, Kr.	3	4	2	2
5766008	Bad Salzuflen, St.	8	2	4	2
5766020	Detmold, St.	8	2	4	2
5766040	Lage, St.	5	3	3	2
5766044	Lemgo, St.	6	4	3	2
5770000	Minden-Lübbecke, Kr.	3	4	2	2
5770004	Bad Oeynhausen, St.	9	3	4	2
5770024	Minden, St.	7	1	4	2
5770032	Porta Westfalica, St.	5	3	3	2
5774000	Paderborn, Kr.	3	4	2	2
5774032	Paderborn, St.	9	3	4	2
5911000	Bochum, krfr. St.	2	2	1	2
5913000	Dortmund, krfr. St.	1	1	1	2

Amtlicher Gemeinde-schlüssel	Jugendamt (St. = Stadt; Kr. = Kreis)	Jugend-amtstyp [JAT] 2024 (1-10)	Belastungs-klasse 2024 (1-4)	Strukturtyp 2024 (1-4)[1]	LVR (1) oder LWL (2)
5914000	Hagen, krfr. St.	1	1	1	2
5915000	Hamm, krfr. St.	2	3	1	2
5916000	Herne, krfr. St.	1	1	1	2
5954008	Ennepetal, St.[3]	5	3	3	2
5954012	Gevelsberg, St.	4	2	3	2
5954016	Hattingen, St.	9	3	4	2
5954020	Herdecke, St.	5	3	3	2
5954024	Schwelm, St.	4	2	3	2
5954028	Sprockhövel, St.	6	4	3	2
5954032	Wetter (Ruhr), St.	5	3	3	2
5954036	Witten, St.	8	2	4	2
5958000	Hochsauerlandkreis	3	4	2	2
5958004	Arnsberg, St.	9	3	4	2
5958040	Schmallenberg, St.	6	4	3	2
5958044	Sundern (Sauerland), St.	6	4	3	2
5962000	Märkischer Kreis	3	4	2	2
5962004	Altena, St.	4	2	3	2
5962016	Hemer, St.	5	3	3	2
5962024	Iserlohn, St.	8	2	4	2
5962032	Lüdenscheid, St.	8	2	4	2
5962040	Menden (Sauerland), St.	9	3	4	2
5962052	Plettenberg, St.	5	3	3	2
5962060	Werdohl, St.	4	2	3	2
5966000	Olpe, Kr.	3	4	2	2
5970000	Siegen-Wittgenstein, Kr.	3	4	2	2
5970040	Siegen, St.	8	2	4	2
5974000	Soest, Kr.	3	4	2	2
5974028	Lippstadt, St.	9	3	4	2
5974040	Soest, St.	5	3	3	2
5974044	Warstein, St.	5	3	3	2
5978000	Unna, Kr.	3	3	2	2
5978004	Bergkamen, St.	4	2	3	2
5978020	Kamen, St.	5	3	3	2
5978024	Lünen, St.	7	1	4	2
5978028	Schwerte, St.	5	3	3	2
5978032	Selm, St.	5	3	3	2
5978036	Unna, St.	9	3	4	2
5978040	Werne, St.	6	4	3	2

1 1: kreisfreie Städte; 2: Landkreise; 3: kreisangehörige Jugendämter mit weniger als 50.000 Einwohner:innen; 4: kreisangehörige Jugendämter mit 50.000 und mehr Einwohner:innen.

2 Die ursprünglich kreisfreie Stadt Aachen hat mit der Gründung des Kommunalverbandes „Städteregion Aachen“ als regionsangehörige Stadt mit teilweisen Rechten einer kreisfreien Stadt einen Sonderstatus. Für die Ergebnisdarstellung nach den Jugendamtsbezirken wird die Stadt Aachen als kreisfreie Stadt behandelt.

3 Die Gemeinde Breckerfeld im Ennepe-Ruhr-Kreis ist die einzige kreisangehörige Gemeinde im Kreis ohne ein eigenes Jugendamt. Da ein Kreisjugendamt nicht mehr besteht, ist das Jugendamt Ennepetal auch für Breckerfeld zuständig.

Quelle: eigene Berechnungen

Forschungsverbund

Deutsches Jugendinstitut
Technische Universität Dortmund

Technische Universität Dortmund
Fakultät 12 – Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung
Forschungsverbund DJI/TU Dortmund
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund

Tel.: 0231/755-5557
www.akjstat.tu-dortmund.de